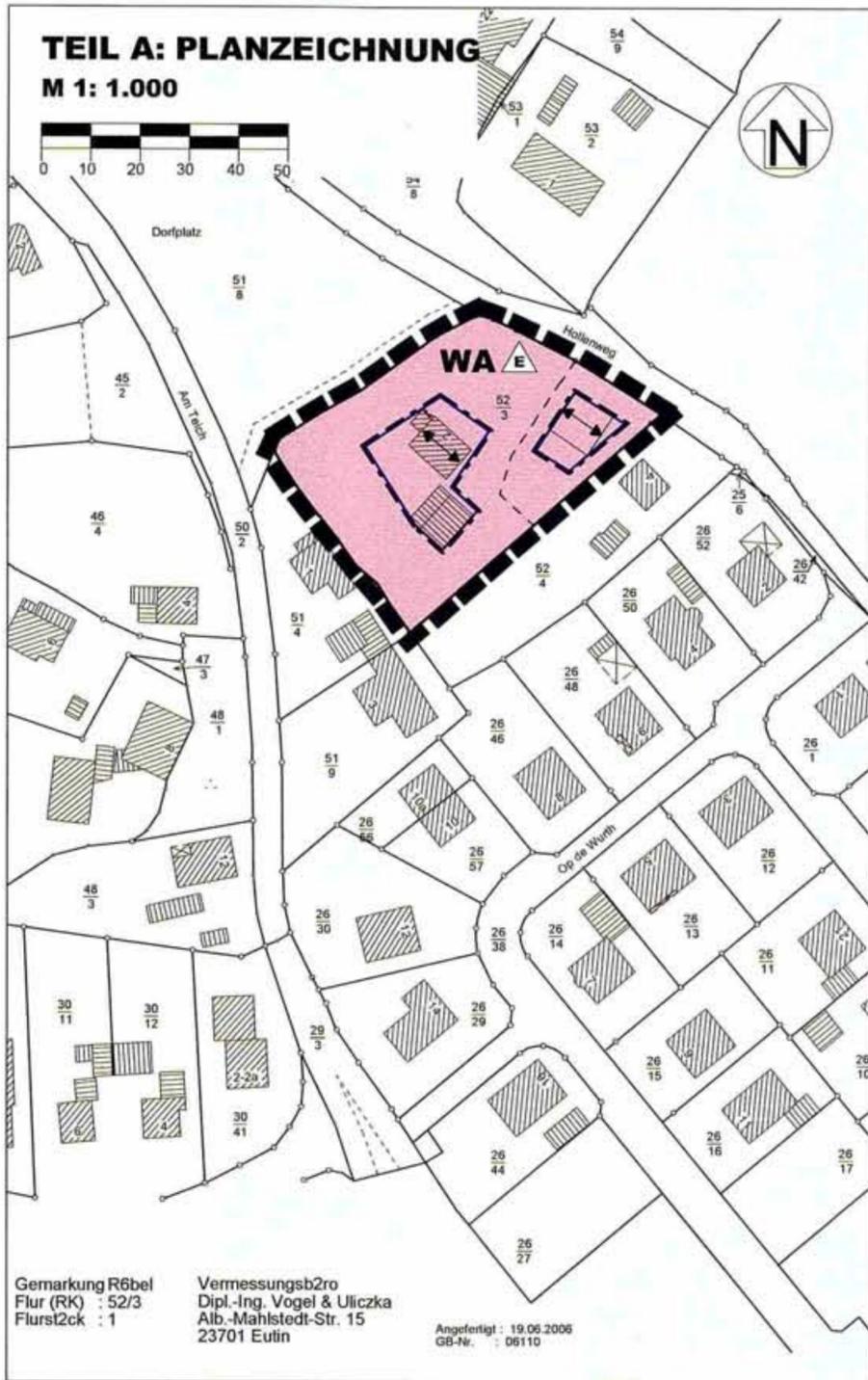


**TEIL A: PLANZEICHNUNG**

**M 1: 1.000**



Gemarkung R6bel  
Flur (RK) : 52/3  
Flurstück : 1

Vermessungsbüro  
Dipl.-Ing. Vogel & Uliczka  
Alb.-Mahlstedt-Str. 15  
23701 Eutin

Angefertigt: 19.06.2006  
GB-Nr.: 06110

**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 24.06.2004) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 10.01.2000) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.03.2007 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Süsel für das Gebiet in der Ortschaft Röbel, zwischen Ahornstraße, Hollerweg und Am Teich (Flurstück 52/3), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

**VERFAHRENSVERMERK**

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.06.2006. Der Hinweis auf die Bereitstellung der ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Internet unter [www.suesel.de](http://www.suesel.de) wurde am 28.12.2006 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" und in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht.
- 1b) Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2006 wurde von einer Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen.
- 1c) Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.08.2006.
- 1d) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß §§ 4 (2) und 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 03.01.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1e) Die Gemeindevertretung hat am 21.12.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1f) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.01.2007 bis zum 09.02.2007 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Der Hinweis auf die Bereitstellung der ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses im Internet unter [www.suesel.de](http://www.suesel.de) wurde am 28.12.2006 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" und in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Im Internet ist darauf hingewiesen worden, dass während der Auslegungsfrist der öffentlichen Auslegung Anregungen von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können.
- 1g) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.03.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1h) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.03.2007 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Süsel, 20.4.07



*Peter Bimberg*  
(Peter Bimberg)  
- Bürgermeister -

2) Der katastermäßige Bestand am 19.06.2006 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 18.04.2007



*Vogel*  
(Vogel)  
- Öffentl. best. Verm.-Ing. -

3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süsel, 20.4.07



*Peter Bimberg*  
(Peter Bimberg)  
- Bürgermeister -

4) Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet unter [www.suesel.de](http://www.suesel.de) wurde am 28.12.2006 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" und in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 28.04.07 im Internet unter [www.suesel.de](http://www.suesel.de) bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.4.2007 in Kraft getreten.

Süsel, 27.4.07



*Peter Bimberg*  
(Peter Bimberg)  
- Bürgermeister -

**PLANZEICHEN**

Es gilt die BauNVO 1990

**I. FESTSETZUNGEN**

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

**BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE**

E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

— BAUGRENZE

**BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

↔ FIRSTRICHTUNGEN

**II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

▨ VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

○ VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZE

52/3 FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

□ VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER

- - - VORGESCHLAGENE TEILUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

**RECHTSGRUNDLAGEN**

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§§ 1 - 11 BauNVO

§ 4 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO

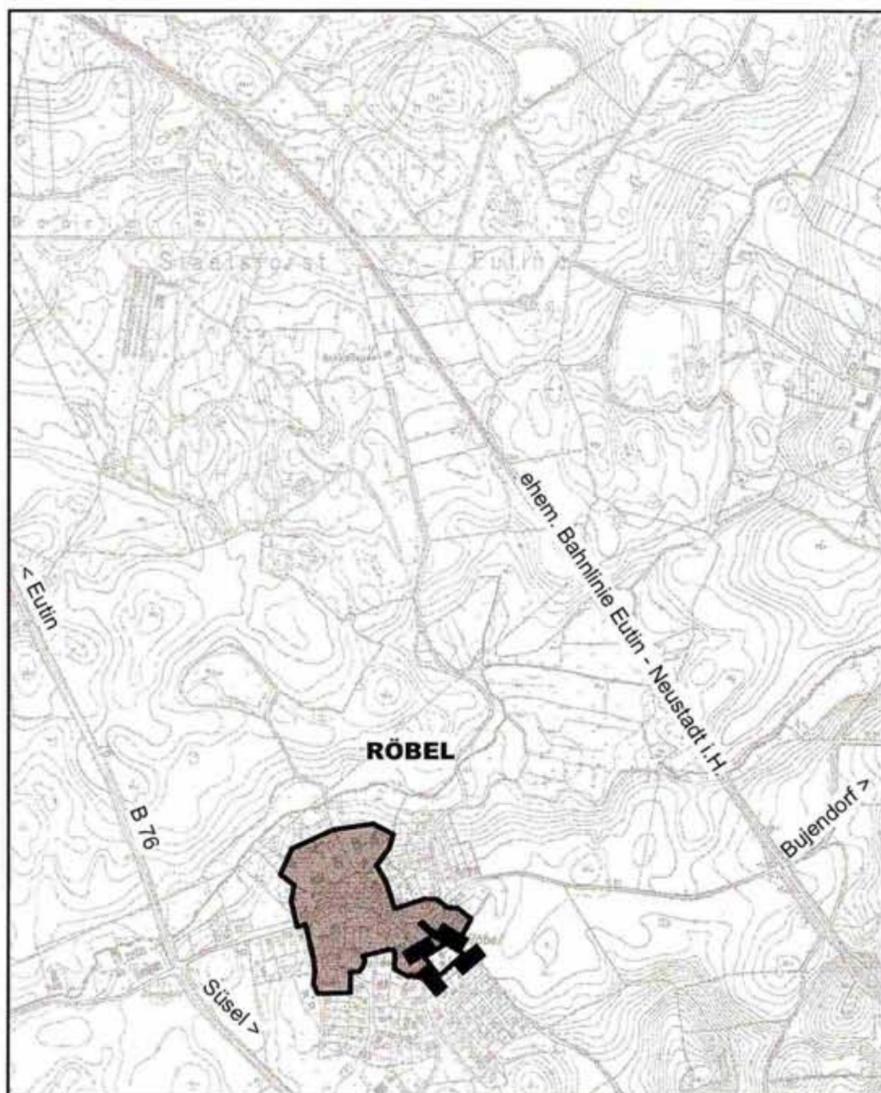
**SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL  
ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES  
BEBAUUNGSPLANES NR. 16**

für das Gebiet in der Ortschaft Röbel, zwischen Ahornstraße, Hollerweg und Am Teich (Flurstück 52/3)

**ÜBERSICHTSPLAN**

**M 1: 10.000**

Stand: 29. März 2007



**TEIL B: TEXT**

Es gilt die BauNVO 1990

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 gelten unverändert fort.